



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.

zum Draft einer Mitteilung der Kommission:

Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021

Berlin, 06.03.2020

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
Telefon: 49 (0)30 36 40 97-01
Mobil: 49 (0)179 14 95 764
christian.noll@deneff.org

Claire Range

Managerin Energieeffizienz in der Industrie
Telefon: 49 (0)30 39 88 76-04
Mobil: 49 (0)176 30 75 60 46
claire.range@deneff.org

Zusammenfassung

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021“. Wir begrüßen insbesondere das genannte Ziel, dem „Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund indirekter EHS-Kosten zu begegnen, gleichzeitig aber Wettbewerbsverfälschungen möglichst gering zu halten und die Anreize für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft zu wahren.“

Mit ihrem Clean Energy Paket hat sich die Europäische Kommission die Erhöhung der Energieeffizienz um 32,5% bis 2030 vorgenommen. Dies ist für ein zukunftsfähiges Europa zentral, denn Energieeffizienz vereinigt wie kein anderes energiepolitisches Handlungsfeld wirtschaftliche mit sozialen- und Umweltschutzziele. Die EU-Richtlinien zur Energieeffizienz sollen einen fairen Wettbewerb im gemeinsamen Markt erzielen. Das Leitprinzip der Energieunion „Efficiency First“ stützt Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit von Energie und somit die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft.

Dennoch werden die EU-Ziele für 2020 absehbar verfehlt und es bleiben hohe wirtschaftliche Potenziale unter den bestehenden Rahmenbedingungen ungenutzt. Das EU-Beihilferecht hat hieran einen Anteil, da es dem Prinzip „Efficiency First“ noch keine Rechnung trägt und in Teilen Energieeffizienzfortschritte gegenüber Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur schlechter stellt oder sogar behindert. Dies ist z. B. bei den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, die massive Fehlanreize zulassen, der Fall. Zudem wäre es im Sinne eines Bürokratieabbaus wichtig, auf der Grundlage eines europaweit abgestimmten industriepolitischen Konzepts zur Umsetzung der Klimaschutzanforderungen in der energieintensiven Industrie Anforderungen verschiedener Beihilfeleitlinien für Ausnahmen von Energie- und Stromkosten zu vereinheitlichen. Im vorliegenden Entwurf hat insbesondere das Kapitel 5 „Energieaudits und Energiemanagementsysteme“ das Potenzial, hier anzusetzen und eine positive Wirkung für die Erreichung der Energieeffizienzziele zu erwirken.

Energiemanagement in Unternehmen verstetigen

Alle begünstigten Unternehmen sollten ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50.001 nachweisen. Energiemanagementsysteme sind ein wirksames Instrument um die Energieeffizienz von Unternehmen zu erhöhen und eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft zu erreichen. Die angestrebte Überprüfung der Erfüllung der Auditpflicht (Art. 8 Energieeffizienzrichtlinie) und die Durchführung von Audits alle vier Jahre, durch die bislang nicht verpflichteten Unternehmen ist jedoch zur Erfüllung dieser Ziele nicht ausreichend.

Umsetzung von Maßnahmen anstoßen

Es ist aus Unternehmenssicht positiv, dass Abschnitt 54 verschiedene Möglichkeiten zur CO₂-Reduktion anbietet. Der alleinige Nachweis eines Kaufvertrags für CO₂-freie Energie birgt jedoch ein hohes Greenwashing-Risiko und sollte als Möglichkeit gestrichen werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen zentralen energieeffizienzrelevanten Punkte des Entwurfs und geeignete Handlungsansätze aus der Sicht der Energieeffizienzbranche aufgezeigt. Nachfolgend möchten wir die genannten Aspekte ausführen und die Anpassungsvorschläge konkretisieren.

1. Energiemanagement in Unternehmen verstetigen

1.1 Ausgangslage:

Energieeffizienz ist das wichtigste Puzzleteil für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft. Umwelt- und insbesondere Energiemanagementsysteme nach ISO 50.001 sind ein wirksames Instrument um die Energieeffizienz von Unternehmen zu erhöhen. Jedoch müssen sie für eine hohe Wirksamkeit durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, das System allein spart noch keine Energie. Insbesondere einmalige bzw. alle vier Jahre durchgeführte Energieaudits zeigen nur Momentaufnahmen und werden den hohen Energieverbräuchen der begünstigten Branchen nicht gerecht. Bisher ist es nicht vorgeschrieben, ein Energieaudit durchzuführen oder ein Energiemanagementsystem/Umweltmanagementsystem zu betreiben um die Strompreiskompensation zu erhalten. Der Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems sollte für alle Begünstigten verpflichtend sein: In Deutschland sind Ausnahmen von der EEG-Umlage und anderer Energiesteuern bereits an den Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems geknüpft. Mit großem Erfolg – Deutschland verfügt laut [ISO-Survey](#) weltweit über die meisten zertifizierten Unternehmen (6243), als auch über die meisten zertifizierten Standorte (14736).

1.2 Neuerungen im vorliegenden Entwurf:

- Im vorliegenden Entwurf wird dieses Potenzial in Abschnitt 53. adressiert, indem dort festgelegt wird, dass:
 - die Mitgliedsstaaten überprüfen müssen, dass die Empfänger der Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten ihrer Energieauditpflicht nach Artikel 8 der Energieeffizienzrichtlinie nachkommen.
 - die Mitgliedsstaaten überprüfen müssen, dass begünstigte Unternehmen, für die diese Verpflichtung nicht gilt, ein erstes Energieaudit im Sinne des Artikels 8 Absatz 4 der Energieeffizienzrichtlinie innerhalb von vier Jahren und ein weiteres nach weiteren vier Jahren durchführen.

1.3 Bewertung aus Sicht der Energieeffizienzbranche

- Dies wird eine sehr begrenzte Wirkung haben. Für die ohnehin nach Art. 8 verpflichteten Unternehmen ändert sich nichts. Die anderen (KMU) müssen zusätzlich ein Audit durchführen – mit den eingangs beschriebenen Schwächen hinsichtlich konkreter Effizienzsteigerungen und Senkungen des CO₂-Ausstoßes.
- Die übergroße Mehrheit der begünstigten Unternehmen in Deutschland verfügt jedoch ohnehin über ein Energiemanagementsystem oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV), da dies notwendig ist, um andere Ausnahmen von Energiesteuern und Abgaben (Spitzenausgleich der Stromsteuer, Besondere Ausgleichsregelung im EEG) zu erhalten.
- Für Unternehmen der begünstigten, sehr energieintensiven Branchen ist in der Regel ein Energiemanagementsystem auch für KMU wirtschaftlich und zur Erreichung der Klimaziele sinnvoll.

1.4 Änderungsvorschläge

- Anstelle der Unterscheidung zwischen nach Art. 8 Energieeffizienzrichtlinie zu einem Energieaudit verpflichteten und nicht verpflichteten Unternehmen sollte für alle Unternehmen folgendes gelten:

„Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, zu überprüfen, dass der Beihilfeempfänger innerhalb eines Jahres nach dem ersten Beihilfeantrag die Einführung oder Fortführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50.001 nachweist.“

2. Umsetzung von Maßnahmen anstoßen

2.1 Ausgangslage

- Derzeit hat in Deutschland bereits eine hohe Zahl von Standorten ein zertifiziertes Energiemanagementsystem eingeführt. Jedoch werden trotzdem viele wirtschaftliche und zur Erreichung der Klimaziele notwendige Maßnahmen nicht durchgeführt.

2.2 Neuerungen im vorliegenden Entwurf

- Im vorliegenden Entwurf (Abschnitt 54) wird den nach Art. 8 der Energieeffizienzrichtlinie zu einem Audit verpflichteten Beihilfeempfängern die Wahl zwischen drei Möglichkeiten gelassen. Sie können wahlweise:
 - a) die Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen [5] Jahre nicht übersteigt und die Kosten für ihre Investitionen verhältnismäßig sind, oder stattdessen*
 - b) den CO₂-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern, indem sie beispielsweise vor Ort eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichten (die mindestens 50 % ihres Strombedarfs deckt), einen Kaufvertrag für CO₂-freie Energie abschließen oder stattdessen*
 - c) einen erheblichen Anteil von mindestens 80 % des Beihilfebetrags in Projekte investieren, die zu erheblichen Verringerungen der Treibhausgasemissionen der Anlage führen, deutlich unter die anwendbare Benchmark, die für die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems herangezogen wird.*

2.3 Bewertung aus Sicht der Energieeffizienzbranche und Änderungsvorschläge

- Aus Sicht der Unternehmen ist es positiv zu bewerten, dass Ihnen eine Auswahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Optionen zur Verringerung ihrer CO₂-Emissionen angeboten wird. Der Ansatz, durch Effizienzmaßnahmen die Stromkosten und somit die Höhe der notwendigen Beihilfen zu senken, ist innovativ und begrüßenswert sowie fair und angemessen. Auf diese Weise kann zur Erfüllung der Ziele der kosteneffizienten Verringerung der CO₂-Emissionen und der Minimierung der Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zugleich beigetragen werden, ohne die Erreichung des Ziels der Minimierung der Verlagerung von CO₂-Emission zu beeinträchtigen. Jedoch sollten die Anforderungen auch für nicht nach Art. 8 der Energieeffizienzrichtlinie zu Energieaudits verpflichteten Unternehmen gelten, da für die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nicht die Unternehmensgröße, sondern die Energiekosten ausschlaggebend sind.
- Zu a) Der Vorschlag, begünstigte Unternehmen zur Umsetzung der wirtschaftlichen Maßnahmen aus den Energieaudits bzw. Energiemanagementsystemen zu verpflichten ist ebenfalls als angemessen zu bewerten, denn wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen sind für kosteneffiziente Verringerung der CO₂-Emissionen zentral. Der zusätzliche Aufwand für die Überwachung der Umsetzung von Audits muss von jedem Mitgliedsstaat geleistet werden. Die Prozesse und Verantwortung dafür sind bereits eingeführt. Die Amortisationszeit von 5 Jahren erscheint angemessen,

jedoch ist die Amortisationszeitrechnung ungeeignet zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme. Sie gibt Auskunft über das Risiko. Eine Anforderung zur ökonomischen Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen beschreibt die ISO50001 nicht, sodass eine Festlegung hierzu hilfreich ist. Es sollten die Kapitalwertmethode oder interne Verzinsung gefordert werden. Bei Wirtschaftlichkeit nach der Kapitalwertmethode oder einer internen Verzinsung über [20] % p.a. ist von einer Verhältnismäßigkeit der Kosten auszugehen, da dies weit über denen Renditeerwartungen am Kapitalmarkt liegt. Die unbestimmte Formulierung „verhältnismäßige Kosten“ sollte gestrichen werden.

Zudem sollte zugelassen werden, dass das Unternehmen von einem konkreten Maßnahmenvorschlag abweichen darf, wenn die gleiche Verbesserung der Energieeffizienz nachweislich auch mit der Abweichung erzielt wird.

- Zu b) Dass alternativ die Anforderung durch die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie erfüllt werden kann ist akzeptabel. Der alleinige Nachweis eines Kaufvertrags für CO₂-freie Energie birgt jedoch ein hohes Greenwashing-Risiko und führt dazu, dass die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen und der ortsnahe Erzeugung erneuerbarer Energien gar nicht erst in Erwägung gezogen wird. Anders als bei a) und b) sowie als bei der Errichtung einer eigenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie wäre die CO₂-Minderung nicht nachhaltig, sondern nur für die Dauer des Liefervertrags. Da zudem nicht von erneuerbaren Energien sondern von „CO₂-freier“ Energie die Rede ist, wäre auch die Anrechnung von Strom aus Kernenergie möglich. Es sollte ausschließlich die ortsnahe Erzeugung erneuerbarer Energien außerhalb ohnehin geförderter Absatzwege zugelassen werden. Auch der Begriff „beispielsweise“ ist zu streichen, da dieser weitere, unbestimmte Ausweichmöglichkeiten offen stellt.
- Zu c) Das Instrument, einen Anteil von 80 % in eine Reduktion der Treibhausgasemissionen zu investieren, ist aus Sicht einer kosteneffizienten Dekarbonisierung der Wirtschaft sehr positiv zu bewerten. Die Formulierung „erhebliche[n] Verringerungen der Treibhausgasemissionen der Anlage [führen], deutlich unter die anwendbare Benchmark“, sollte jedoch präzisiert werden.